

ZUSAMMENFASSUNG: LANDWIRTSCHAFTLICHE ANBAUGERÄTE AM TRAKTOR-DREIPUNKT IM STRASSENVERKEHR IN ÖSTERREICH

- | | |
|--|---|
| BREITE UND LÄNGE | <ul style="list-style-type: none">• Anbaugeräte bis 3,00 m sind ohne zusätzliche Genehmigung möglich.• Ab einer Länge nach hinten oder vorne von mehr als 1,5 m (gemessen vom jeweils äußersten Punkt des Traktors) des Anbaugerätes muss dieses mit einer Langguttafel gekennzeichnet werden. |
| BELEUCHTUNG & KENNZEICHNUNG | <ul style="list-style-type: none">• Bis 40 cm Überstand je Seite (gemessen von Schlusslicht oder Begrenzungsleuchte des Trägerfahrzeuges) genügen schraffierte Reflektoren in beide Richtungen. In manchen Definitionen ist auch von „auffälliger“ Farbe wie Rot die Rede.• Ragt Anbaugeräte über 40 cm hinaus ist aktive Beleuchtung (nach vorne weiß, nach hinten rot) notwendig.• Wird die Beleuchtung des Trägerfahrzeuges verdeckt, ist am Anbaugerät eine aktive Ersatzbeleuchtung notwendig. |
| GESCHWINDIGKEIT | <ul style="list-style-type: none">• Überragt das Anbaugerät den Traktor nicht (um mehr als 20 cm) und bleibt die Gesamtbreite unter 2,55 m darf das gesamte Fahrzeug mit der Bauartgeschwindigkeit bewegt werden.• Ist das Trägerfahrzeug oder das Anbaugerät breiter als 2,55 m oder wird der Traktor seitlich um mehr als 20 cm überragt ist eine Geschwindigkeit von maximal 25 km/h erlaubt. |

Diese Angaben sind ohne Gewähr auf Vollständigkeit und rechtlicher Korrektheit. Bei offenen Fragen oder strittigen Punkten bitte an die zuständigen Stellen wenden.

Aktualisiert 03.2020